

weiterhin unternimmt, um ihren humanitären Auftrag in bezug auf die im nördlichen Teil der Insel lebenden griechischen Zypriern und Maroniten und die im südlichen Teil lebenden türkischen Zypriern zu erfüllen, und begrüßt außerdem, daß bei der Umsetzung der Empfehlungen, die aus der von der UNFICYP 1995 durchgeführten Untersuchung der humanitären Lage hervorgegangen sind, wie im Bericht des Generalsekretärs erwähnt, Fortschritte erzielt wurden;

14. begrüßt außerdem die Einigung, die die Führer der beiden Volksgruppen am 31. Juli 1997 in der Frage der Vermißten in Zypern erzielt haben;

15. begrüßt ferner die Bemühungen der Vereinten

Nationen und der anderen Beteiligten um die Förderung von Veranstaltungen, die beide Volksgruppen einschließen, um Kooperation, Vertrauen und gegenseitige Achtung zwischen den beiden Volksgruppen aufzubauen, lobt die Zunahme derartiger Veranstaltungen für beide Volksgruppen in den letzten sechs Monaten, erkennt an, daß in letzter Zeit alle Beteiligten beider Seiten dahin gehend zusammengearbeitet haben, und fordert sie mit äußerstem Nachdruck auf, weitere Schritte zu unternehmen, um solche Veranstaltungen für beide Volksgruppen zu erleichtern und dafür Sorge zu tragen, daß sie unter sicheren Bedingungen stattfinden;

16. erkennt an, daß der Beschluß der Europäischen

Union betreffend die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit Zypern eine wichtige Entwicklung darstellt;

17. ersucht den Generalsekretär, bis zum 10. Juni 1998 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

Literaturhinweis

Lailach, Martin: Die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit als Aufgabe des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

Berlin: Duncker & Humblot (Schriften zum Völkerrecht, Bd. 130) 1998
350 S., 112,- DM

Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts ist – im Einklang mit dem ursprünglichen Konzept der Schöpfer der Charta der Vereinten Nationen – die Aufgabe des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens in den Mittelpunkt des Interesses gerückt. Somit nimmt sich die von Dietrich Rauschnig betreute Göttinger Dissertation von Martin Lailach einer ebenso wichtigen wie interessanten Fragestellung an.

Seine Untersuchung besticht insbesondere dadurch, daß die vielen unbestimmten Rechtsbegriffe, die nach dem weiten Wortlaut der UN-Charta gerade beim Begriff des Weltfriedens nach genauer Auslegung verlangen, in präziser Weise mit der Praxis des Rates bei der Behandlung dieser Bestimmungen unterlegt werden. Denn der Begriff des Weltfriedens in Artikel 24 der Charta – der die Aufgaben und Befugnisse des Sicherheitsrats festlegt – ergibt sich nicht unmittelbar aus der Betrachtung der Bedeutung des Wortes (S. 36), wie der Verfasser zu Recht feststellt. Es bedarf vielmehr der konkretisierenden Bezugnahme auf die Praxis des Sicherheitsrats bei der Behandlung dieser Bestimmung (S. 48). Im dritten Kapitel seiner Untersuchung nimmt sich der Verfasser sorgfältig der Auslegung dieser Praxis, insbesondere unter Bezugnahme auf Art. 39 – Feststellung, »ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt« – an. Er untersucht alle neueren Entwicklungen auf diesem Gebiet, wobei aber auch frühere Ereignisse (so die Fälle Palästina, Kongo, Indien-Pakistan, Zypern sowie Südrhodesien und Südafrika) nicht außer Betracht bleiben. Dabei fällt besonders auf, daß seit den Rhodesien-Entscheidungen und später auch im Hinblick auf Südafrika – tendenziell entgegen der Auslegung des Verfassers – deutlich innerstaatliche Situationen eine entscheidende Rolle bei einer Annahme einer

Störung des Weltfriedens gespielt haben. Dies gilt insbesondere in bezug auf die Apartheid, also ein Menschenrechtsproblem. Bei der Diskussion etwa der Resolution 418(1977) des Sicherheitsrats, mit der ein bindendes Waffenembargo gegen Pretoria verhängt wurde, klingt das auch beim Verfasser an (S. 68f.). Mit dem Irak-Kuwait-Konflikt wird dann auf die neueste Entwicklung in der Praxis des Rates Bezug genommen (S. 71ff.). Hier kommt auch der Verfasser zu dem Ergebnis, daß zunehmend der Sicherheitsrat früher ausschließlich als Angelegenheit der »inneren Zuständigkeit« der Staaten betrachtete Situationen als für die internationale Sicherheit und den Weltfrieden erheblich kennzeichnet.

Im vierten Kapitel der Untersuchung (S. 132ff.) ordnet der Verfasser dann diese Praxis zu Art. 39 der Charta verschiedenen von ihm aufgestellten Kriterien zu. Insbesondere ist hier das Kriterium des »erheblichen menschlichen Leidens« (S. 134ff.) von Interesse, das er in den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien, Somalia, Haiti, Angola und Rwanda zu Recht als erfüllt feststellt. Insgesamt führt ihn die Auswertung der Praxis des Sicherheitsrats zu dem Ergebnis, daß neben der bloßen Abwesenheit von internationaler bewaffneter Gewalt auch die Anwesenheit extremen, durch Gewaltanwendung verursachten menschlichen Leidens vom Rat unter Art. 24 Abs. 1 der Charta subsumiert wird. Nach einer Untersuchung der Praxis des Rates zu Kapitel VI der Charta (fünftes Kapitel, S. 148-160) widmet sich der Verfasser der Auslegung des Art. 24 und kommt zu dem sicherlich zutreffenden Ergebnis, Frieden werde einerseits als Abwesenheit internationaler bewaffneter Gewalt bezeichnet (sechstes Kapitel, S. 161-170). Bedeutsamer ist allerdings die zusätzliche Feststellung des siebten Kapitels (S. 171-207), daß der Begriff des Weltfriedens im Sinne von Art. 24 Abs. 1 der Charta auch die Abwesenheit extremen, durch Gewaltanwendung verursachten menschlichen Leidens umfaßt. Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Etwas problematisch erscheint das dann folgende Kapitel, wenn hier neben diesen beiden für Art. 24 erheblichen Kriterien die Integrität der grundlegenden völkerrechtlichen Normen als

nicht vom Begriff des Weltfriedens im Sinne des Art. 24 Abs. 1 der Charta erfaßt gesehen wird. Denn es stellt sich hier schon die grundlegende Frage, ob nicht das normative Konzept des Friedens in Art. 39 der Charta das entscheidende Kriterium überhaupt für ein Eingreifen des Sicherheitsrats ist. Bedeutsam sind schließlich die Untersuchungen im zehnten Kapitel, die den Verfasser zu dem Ergebnis bringen, es sei vom Telos des Art. 24 gedeckt, im Rahmen der Wahrung des Weltfriedens extreme menschliche Notsituationen zu verhindern (S. 237).

Schließlich kommt der Verfasser im zweiten Teil seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, der Sicherheitsrat sei ab dem Zeitpunkt der Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für deren Sicherung zuständig, wobei ihm eine gewisse Einschätzungsprärogative obliege (S. 266). Bei seinen Handlungen habe der Sicherheitsrat den allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben zu beachten, und zwar so, daß die Entscheidungen des Rates mit den Zielen der Charta der Vereinten Nationen in Einklang zu stehen haben (S. 287).

Die Studie leistet einen wichtigen Beitrag zur Konkretisierung der Aufgaben und Befugnisse des Sicherheitsrats nach Art. 24 und damit zum Verständnis dessen, was unter Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu verstehen ist. In einem internationalen System, welches nach dem Ende des Ost-West-Konflikts dem Sicherheitsrat als zentraler Durchsetzungsinstanz immer bedeutendere Aufgaben zugewiesen hat, ist diese Feststellung von großer Bedeutung. Sie zeigt einerseits, daß die Durchsetzungsinstanz offenkundig bereit ist, sich dieser Verantwortung zu stellen, sowie andererseits, daß ein material gefüllter Friedensbegriff über die bloße Abwesenheit von Gewalt hinausgeht und etwaige quantitativ und qualitativ herausstechende Menschenrechtsverletzungen unter den Friedensbegriff faßt. Die durchweg abgewogenen Ergebnisse der Studie sind überzeugend von der Praxis des Sicherheitsrats belegt, so daß insgesamt ein profundes und lesenswertes Werk entstanden ist.

STEPHAN HOBE □